

# RS Vwgh 1994/9/13 94/14/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgEO §26 Abs2;

## Rechtssatz

Hat die Abwesenheit des Schuldners die Pfändung nicht gehindert, weil der Zutritt zu den in der Gewahrsame des Schuldners befindlichen Gegenständen ungeachtet der Abwesenheit möglich gewesen wäre (hier Anwesenheit einer Kanzleiangestellten), liegt keine erfolglose Amtshandlung iSd § 26 Abs 2 AbgEO vor und ist der Abgabepflichtige nicht zur Entrichtung der Pfändungsgebühr verpflichtet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140059.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)